

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00051

vom 20. Januar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2015.00051

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00051 du 20 janvier 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00051 del 20 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Für X.____, geboren 1955, stellte die Sanagate AG (nach folgend: Sanagate) im Jahr 2013 eine Versicherungspolice für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aus. Die monatliche Prämie betrug Fr. 18 6.45 (Urk. 7/10). Für unbezahlt gebliebene Prämien betreffend die Monate September bis November 2013 mahnte die Sanagate die Versicherte schriftlich (Urk. 7/2-4) und leitete hernach die Betreibung ein (Urk. 7/5). Am 2. April 2014 erliess das Betreibungsamt Y.____ für die Forderung von Fr. 559.35 zuzüglich 5 % Zins seit 31. Oktober 2013 und Spesen von Fr. 100.-- (Betreibung Nr. O.____) einen Zahlungsbefehl gegen die Versicherte (Zustellung am 6. Mai 2014), wogegen diese am 16. Mai 2014 Rechtsvorschlag erhob (Urk. 7/6). Diesen beseitigte die Sanagate mit Verfügung vom 27. Juni 2014 (Urk. 7/7). Die dargelegten von der Versicherten am 1. September 201

E. 4

). 3.2

Die Versicherungspolice für das Jahr 2013 (Urk. 7/10) enthält keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin ein bestimmtes Versicherungsmodell gewählt hat. Bei welcher Gelegenheit die Beschwerdeführerin den Übertritt in das von ihr gewünschte Hausarztmodell konkret beantragt hat, führte sie nicht näher aus. Ihre Behauptung ist mithin nicht substantiiert. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die in der Versicherungspolice aufgeführte Prämie von Fr. 186.45 pro Monat in Rechnung gestellt hat.

E. 4.1

Die Prämienausstände betreffend die Monate September, Oktober und November 2013 sind belegt. Insgesamt ausstehend ist der Betrag von 559.35 (Fr. 186.4

E. 4.2

Zu den ebenfalls Gegenstand der Betreibung bildenden Verzugszinsen und Mahnspesen (vgl. Urk. 2 S. 3 Ziff. 2.5-6) hat die Beschwerdegegnerin das Erforderliche ausgeführt. Die beiden Betreffnisse sind weder in rechtlicher noch in masslicher Hinsicht zu beanstanden.

E. 4.3

Ebenfalls zutreffend hat die Beschwerdegegnerin festgehalten, dass die Betreuungskosten der Schuldner oder die Schuldnerin von Gesetzes wegen zu tragen haben (Urk. 2 S. 3 Ziff. 2.7).

Darüber war demnach keine Anordnung zu treffen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Die Einzelrichter in Erkenntnis: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. O.____ des Betreibungsamtes Y.____ (Zahlungsbefehl vom 2. April 2014) über Fr. 559.35 zuzüglich 5 % Zins seit 31. Oktober 2013 und Fr. 100.-- Spesen wird aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sanagate AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Grünig Wilhelm

E. 5

x 3; vgl. Urk. 7/2-4). Hierfür hat die Beschwerdegegnerin nach erfolgter Mahnung zu Recht im März 2014 die Betreuung eingeleitet. Auch seither sind die Ausstände nicht beglichen worden. Die Beschwerdeführerin ist verpflichtet, diesen Betrag zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.